



**REGLEMENT
FÜR DEN BEZUG VON WASSER
AUS DER STÄDTISCHEN
TRINKWASSERLEITUNG VON
BREZZO DI BEDERO**

INHALT

Deckblatt

Inhalt

I	Allgemeines	4
Art. 1	Betreiber	4
Art. 2	Gegenstand	4
II	Normen für die Lieferung	5
Art. 3	Antrag auf Wasserlieferung	5
Art. 4	Wasserbezieher	5
Art. 5	Abschluss des Liefervertrags	6
Art. 6	Kautionshinterlegung	6
Art. 7	Tarife	6
Art. 8	Dauer und Verlängerung des Vertrags	7
Art. 9	Lieferung an vom bestehenden Netz bediente und nicht bediente Straßen	7
Art. 10	Vorschriften für die Ausführung der Abzweige	8
Art. 11	Verzicht auf Vollendung der Arbeiten	8
Art. 12	Wassernutzung und Verbot der Unterlieferung	9
Art. 13	Rücktritt vom Liefervertrag	9
Art. 14	Haftung des Kunden für Gebrauch und Erhalt des Abzweigs	9
Art. 15	Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten des Dienstes	9
III	Feststellung der Verbräuche – Zahlungsmodalitäten – Zähler	11
Art. 16	Quantifizierung der Verbräuche und Bezahlung des Wassers	11
Art. 17	Zähler	11
Art. 18	Position und Gehäuse der Zähler	12
Art. 19	Zählerstörungen	13
Art. 20	Zählerablesung	13
Art. 21	Unregelmäßiger Zählerbetrieb	13
Art. 22	Zählerprüfung auf Verlangen des Kunden	14
IV	Bestimmungen für Innenanlagen	15
Art. 23	Allgemeine Vorschriften und Abnahmeprüfungen	15
Art. 24	Anschluss von Anlagen und Geräten	15
Art. 25	Tanks - Erder	16
Art. 26	Änderungen an der Lieferanlage	16
Art. 27	Verluste, Schäden, Haftung	16

Reglement zur Lieferung von Wasser

S. 3/28

Art. 28	Aufsicht	16
V	Wasser für besondere Zwecke	18
Art. 29	Trinkwasser für verschiedenen Gebrauch	18
Art. 30	Anlagen für Baustellen	18
Art. 31	Kühl- und Klimaanlage, Befeuchter, Autowaschanlagen, kleine Springbrunnenanlagen, Becken, Anlagen für die Fischzucht und ähnlichen Gebrauch	18
Art. 32	Besprengungsanlagen	18
Art. 33	Schwimmbecken	18
Art. 34	Bestimmungen für Löschposten	19
Art. 35	Gebühren für Löschposten	19
Art. 36	Kautionshinterlegung für Löschposten	19
Art. 37	Aktivierung und Übergabe der Entnahmestelle für Löschposten	20
VI	Verschiedene Bestimmungen	21
Art. 38	Identifizierung der Mitarbeiter	21
Art. 39	Allgemeine Vorschriften	21
Art. 40	Einstellung der Wasserversorgung	21
Art. 41	Strafen	22
Art. 42	Beschwerden	22
Art. 43	Anwendbares Recht - Streitigkeiten	22
Art. 44	Änderungen des Reglements	22
	Anhang: Preisverzeichnis	23

I - ALLGEMEINES

Art. 1 - Betreiber

Der Trinkwasserversorgungsdienst in der Stadt Brezzo di Bedero ist durch die Bestimmungen dieses Reglements geregelt.

Der Betrieb der städtischen Trinkwasserleitung (Anlagen zur Herstellung, Filterung, Anhebung, Lagerung und Verteilung) sowie die Wasserversorgung sind zur Zeit von der Stadtverwaltung per Vereinbarung an einen externen Dienstleister übertragen.

Dieser Dienstleister wird nachfolgend "Betreiber" genannt.

Art. 2 – Gegenstand

Die Wasserlieferung an die einzelnen Kunden wird gewöhnlich nur für den häuslichen und hygienisch-sanitären Bereich aktiviert.

Das Wasser kann - in den Grenzen seiner Verfügbarkeit - auch für andere Verwendungszwecke geliefert werden, für die der Kunde eine eigene Anzeige mit Lieferantrag einreichen muss. Diese Verwendungszwecke werden einen eigenen unabhängigen Vertrag mit eigenen Abzweigungen und Zählern, vertraglichen Mindestmengen und Auflagen haben, die im gültigen Preisverzeichnis für die Wasserlieferung angegebenen sind.

Es ist kein Anschluss zwischen diesen letzten Lieferungen und denen für rein hygienisch-sanitäre Nutzung zulässig. Für die geltenden Verträge kann der Betreiber die vorübergehende Anwendung eines von den anderen Diensten mit Absperrschieber getrennten Abzweigs bewilligen. Diese spezifischen Genehmigungen können zur Gewährleistung der regelmäßigen Trinkwasserversorgung durch schriftliche Anzeige jederzeit rückgängig gemacht oder zeitweise aufgehoben werden, ohne dass dies zu einer Schadensersatzforderung berechtigen könnte.

Außerdem können in den von Fall zu Fall festgesetzten Formen und Modalitäten Lieferungen von nicht trinkbarem Wasser für Anwendungen genehmigt werden, die keine Eigenschaften der Trinkbarkeit erfordern.

II - NORMEN FÜR DIE LIEFERUNG

Art. 3 - Antrag auf Wasserlieferung

Der Antrag auf Wasserlieferung kann auf dem vom Betreiber bereitgestellten Formular oder auf stempelfreiem, vom Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten unterschriebenem Papier gestellt werden.

Bei neuen oder umgebauten Gebäuden muss der Antragsteller ebenfalls den Titel im Antrag angeben, der ihn zum Neu- bzw. Umbau unter Beachtung der geltenden Gesetze berechtigt.

Mit dem Antrag ist anzugeben bzw. einzureichen:

- der Gebrauchszweck, für den das Wasser bestimmt ist;
- die Anzahl der einzelnen Immobilieneinheiten, die versorgt werden sollen, sowie deren Bestimmung;
- die Anzahl und Eigenschaften der vorhandenen Nischengebräuche mit den vorgesehenen Durchflussmengen und Verbräuchen;
- der Lageplan und die Zeichnungen zur Definition der für die Lieferanlage und den Einbau der Wasserzähler erforderlichen Arbeiten;
- jede Immobilieneinheit, die zu einem **neuen oder umgebauten Gebäude** gehört, muss eine eigene Anlage mit Anschluss und unabhängigem Zähler haben; die einzelnen Lieferverträge werden auf den Namen des Eigentümers oder des Nutzers der Immobilieneinheit ausgestellt.

Für **bestehende Gebäude**, die von nur einem Zähler bedient werden und aus mehreren Immobilieneinheiten bestehen, kann der Betreiber auf Anfrage so viele Einzelzähler installieren, wie das Gesamtgebäude Immobilieneinheiten hat. Der Antrag für diese Art des Anschlusses muss die gleichen Angaben wie oben enthalten. Bei Unterteilung gehen die Erstellung der neuen Anlagen, die Entfernung der Altanlage und mögliche innere Abzweigstrecken ohne Verbraucher zu Lasten der einzelnen Antragsteller, die auch für eventuell festgestellte Verluste aus den alten Anlagen haften.

Für **bestehende Gebäude**, die sich aus mehreren Immobilieneinheiten zusammensetzen und bei denen die Realisierung von Einzelanschlüssen für alle Wohneinheiten nicht möglich ist, schlägt der Betreiber den Einbau von getrennten Zählern auf Kosten der Kunden vor, um den Verbrauch nach Ablesung des Hauptzählers auf die einzelnen Nutzer aufzuteilen.

Der Betreiber teilt, je nach Verwendungsart und beantragten Mengen, die Kosten und Zeiten für die Ausführung der Arbeiten bzw. die Gründe mit, die eine Annahme des Antrags nicht erlauben.

Art. 4 - Wasserbezieher

Die Wasserlieferung wird den Eigentümern der Gebäude gewährt, die entlang der mit Leitungen ausgestatteten Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Es obliegt den Eigentümern, eine Einigung mit ihren Mietern zu erzielen.

Ist nur ein einziger Zähler vorhanden, der eine einzelne Wohneinheit bedient, kann der Wasserbezieher der Eigentümer selbst oder, bei vorheriger Genehmigung durch den Eigentümer, der Nutzer des Versorgungsdienstes sein.

Bei Verträgen für mehrere Immobilieneinheiten ist der Inhaber gegenüber dem Betreiber der Eigentümer, oder alternativ dazu der Verwalter bzw. die schriftlich von allen Nutzern

beauftragte Person.

Bei zeitlich begrenzten Tätigkeiten (Baustellen, Messestände, Veranstaltungen etc.) können vorübergehende Lieferungen mit Sonderverträgen vereinbart werden.

Art. 5 - Abschluss des Liefervertrags

Zur Erlangung des Wasserbezugsrechts muss der Antragsteller - neben der Zahlung der vorveranschlagten Anschlusskosten, Beiträgen und fälligen Zusatzgebühren - den Vertrag unterzeichnen, das einzige Dokument, das den Betreiber zur Wasserlieferung verpflichtet.

Bei Vertragsabschluss werden anhand der technischen Lieferdaten die vertragliche Mindestabnahme sowie die Grundmengen nach dem geltenden Preisverzeichnis bestimmt.

Für den Vertragsabschluss ist darüber hinaus vorgesehen:

- die Lieferung bzw. Angabe weiterer für die Vertragsvereinbarung erforderlicher Daten;
- ggf. die schriftliche Zustimmung Dritter, soweit die nötigen Anschlussarbeiten das Recht oder Eigentum anderer betrifft.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Betreiber rechtzeitig jede Änderung mitzuteilen, die zu einer Modifikation der vertraglichen Mindestabnahme, der Grundmengen oder des bestehenden Vertrags führen. Bei Nichteinhaltung werden die im Preisverzeichnis vorgesehenen Strafen angewendet.

Art. 6 – Kautionshinterlegung

Bei Abschluss und auch im Zuge des Liefervertrags verlangt der Betreiber vom Kunden zur Gewährleistung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen eine Kautionshinterlegung, deren Höhe dem gültigen Preisverzeichnis zu entnehmen ist.

Für vorübergehende oder saisonale Bewilligungen entspricht die Hinterlegung der Höhe des vermuteten Verbrauchs über die gesamte Bezugsdauer.

Bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden kann der Betreiber diese Hinterlegung bis zur Höhe seiner Forderungen einbehalten, ohne dass dadurch weitere Maßnahmen aufgrund der Nichtbeachtung dieses Reglements und der geltenden Gesetze beeinträchtigt werden.

Bei Wiederaufnahme der Wasserlieferung an einen säumigen Kunden kann die Kautionshinterlegung bis auf das Fünffache des zuvor geltenden Betrags erhöht werden.

Die Kautionshinterlegung kann bei Beendigung des Liefervertrags innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Begleichung aller laufenden Forderungen zurück erstattet werden.

Für besondere Lieferverträge für den Nischthausgebrauch kann der Betreiber anstelle der Kautionshinterlegung eine Bürgschaft in Höhe von mindestens vier Verbrauchsmonaten verlangen.

Art. 7 - Tarife

Die Tarife für den Wasserverbrauch und die anderen Festgebühren sind im gültigen Preisverzeichnis aufgeführt und werden von der Stadt gemäß den geltenden Richtlinien bestimmt und aufgeschlüsselt.

Alle steuerlichen Abgaben laut Gesetz oder Reglement bezüglich der Lieferung und dem Verbrauch von Wasser gehen zu Lasten des Kunden; die entsprechenden Beträge werden mit den Rechnungen fällig.

Art. 8 - Dauer und Verlängerung des Vertrags

Die Wasserlieferungen beginnen ab dem Tag der Zählerinstallation von Seiten des Betreibers und dauern (abgesehen von den vorübergehenden Bezügen) für das gesamte laufende Jahr und das darauf folgende, so dass sie immer am 31. Dezember auslaufen und in der Folge stillschweigend von Jahr zu Jahr unter Beachtung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglements verlängert werden.

Die Verträge können schriftlich mit mindestens einem Monat Voranzeige vom Kunden und mindestens drei Monaten Voranzeige vom Betreiber gekündigt werden.

Art. 9 - Lieferung an vom bestehenden Netz bediente oder nicht bediente Straßen

Der Betreiber liefert das Wasser in den vom Versorgungsnetz innerhalb der Kapazitätsgrenzen der eigenen Anlagen bedienten Bereichen, immer unter der Voraussetzung, dass keine technischen oder gesetzlichen Bedingungen dem entgegen stehen.

Der Abzweig wird, von der Straßenleitung bis zum Zähler, vom Betreiber auf Antrag konzipiert und ausgeführt. Die Abgaben bezüglich seiner Erstellung und mögliche weitere Gebühren gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die Anlage bis zum Zähler bleibt Eigentum des Betreibers, der sich auch um die Wartung kümmert.

In keinem Fall gehen zu Lasten des Betreibers Aushübe, Wiederherstellungen, Malerarbeiten, Erneuerung von Böden und/oder Verkleidungen, Gerüste, bauliche Maßnahmen und alle anderen Arbeiten im Zusammenhang mit der bereits auf dem Eigentum des Kunden vorhandenen Anlage. Bei Ausbau und/oder Versetzungen der Rohrleitung bzw. der Entnahmestelle werden dem Betreiber die Materialkosten und Arbeitsleistungen anerkannt. Bei Erneuerung des Abzweigs mit einer Leitung von gleichem Durchmesser und gleichem Verlauf gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Betreibers.

Der Betreiber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei Wasserverlusten dringende Aushubarbeiten vorzunehmen, die als unaufschiebbar eingestuft werden.

Für die Ausführung der Innenanlage, vom Zähler - der ausgeschlossen ist - bis zu den Wassernutzungsgeräten, ist der Kunde zuständig, der alle Gesetze und Vorschriften zu beachten hat, die Projektierung, Bau und Abnahmeprüfung betreffen, und darüber hinaus die Gebühren für Betrieb und Wartung tragen muss. Bei Gebäuden mit mehr als 3 (drei) Stockwerken und in allen Bereichen mit unzureichendem Versorgungsdruck kann der Betreiber die Installation eines geeigneten Autoklavs mit zugehörigem Tank in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und diesem Reglement beantragen.

Der Betreiber kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die von den Leitungen und Verbrauchergeräten herrühren, die der Kunde installiert hat und für die dieser die volle Verantwortung trägt.

Mögliche Anzeigen von Schäden, die dem Kunden durch die der städtischen Wasserleitung zugehörigen Anlagen entstehen, müssen begründet werden und bei Verlust des Rechts auf mögliche Entschädigung dem Betreiber innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab dem Erscheinungsdatum übermittelt werden.

In Bereichen ohne Verteilungsleitungen kann der Betreiber innerhalb der Kapazitätsgrenzen der eigenen Anlagen Lieferanträge annehmen oder schriftlich ihre Nichtannahme begründen.

Die Entgelte für die Verlegung der Rohre sowie die Gebühren für Erweiterung oder Ausbau der bereits vorhandenen Leitungen sind Gegenstand spezifischer Reglements und Quantifizierung an den Kunden.

Art. 10 - Vorschriften für die Ausführung der Abzweige

Es obliegt dem Betreiber, die Anschlusseigenschaften mit besonderem Bezug auf den Verlauf der Abzweigung und der Position des Zählers zu bestimmen.

Der Kunde muss gewährleisten, dass der angewandte Verlauf zugänglich, inspizierbar und frei von jeder vorherigen, derzeitigen oder nachträglich bestellten Dienstbarkeit sowohl für die unterirdischen als auch oberirdischen Teile bleibt.

Andernfalls muss der Antragsteller oder Nutzer des Dienstes auf eigene Kosten für dessen Normalisierung sorgen, die unter Einhaltung aller geltenden Vorschriften zu erfolgen hat.

Die Ausführung der Anschlussarbeiten an das Wassernetz setzt die Annahme des Kostenvoranschlags des Betreibers durch den Kunden sowie die Bezahlung des entsprechenden Betrags voraus, die innerhalb der in der Zahlungsanweisung aufgeführten Frist vorzunehmen ist. Der Betreiber führt die Arbeiten nach Erhalt der nötigen Bewilligungen Dritter (sowohl Privatpersonen als öffentliche Stellen) innerhalb der in der Trinkwasserversorgungssatzung festgelegten Frist aus, einschließlich der erforderlichen Aushübe und Wiederherstellungen auf öffentlichem Grund. Nur in ausdrücklich von der Gemeindeverwaltung genehmigten Fällen kann der Kunde mit der Ausführung der Arbeiten auf öffentlichem Grund beauftragt werden, für die er sich in jedem Fall nach den vom Betreiber gelieferten Vorgaben bezüglich des Schutzes der Wasserleitungen richten muss.

Der Voranschlag versteht sich als verfallen, sollte die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgen. In diesem Fall sieht sich der Betreiber nicht mehr zur Ausführung des Anschlusses verpflichtet.

Der Antrag für die Arbeiten und deren Ausführung verpflichtet den Betreiber nicht zur Wasserlieferung, die erst nach der entsprechenden Vertragsschließung und Zählerinstallation bewilligt wird.

Der Wasserübergabepunkt ist gewöhnlich der Zähler oder der dem Zähler nachgeschaltete Absperrhahn, soweit vom Betreiber installiert. Der Betreiber bleibt daher Eigentümer der externen Anlage bis zu den von ihm installierten Geräten und kann sie abgesehen von der vom Kunden entrichteten Gebühr für weitere Abzweige oder Anschlüsse verwenden. Die dem Zähler bzw. dem Absperrhahn nachgeschaltete Anlage ist Eigentum des Kunden, der die Verantwortung für sie trägt und somit deren Wartung vornimmt.

Für jede Art von neuen Zählern wird eine Gebühr im Verhältnis zum Durchmesser des installierten Zählers und gemäß den Angaben im Preisverzeichnis fällig.

Der Betreiber übernimmt in seiner Eigenschaft als Lieferant die Gewährleistung für versteckte Sachmängel im Sinne von Art. 1490 ff. des Italienischen Zivilgesetzbuchs.

Der Kunde darf weder Arbeiten ausführen oder ausführen lassen, welche die Anlage der städtischen Trinkwasserleitung betreffen, noch darf er Änderungen am vertraglich festgelegten Gebrauch der Lieferung vornehmen.

Art. 11 - Verzicht auf Vollendung der Arbeiten

Sollte der Antragsteller während der Ausführung der Arbeiten aus welchem Grund auch

immer auf den Anschluss verzichten, berechnet ihm der Betreiber die Kosten für die bis dahin durchgeführten Arbeiten sowie für die Entfernung des verwendeten Materials.

Art.12 - Wassernutzung und Verbot der Unterlieferung

Es ist bei sofortiger Einstellung der Lieferung und Anwendung der im Preisverzeichnis aufgeführten Strafen verboten, das Wasser für andere als die beantragten Zwecke zu nutzen. Es ist außerdem strengstens untersagt, das Wasser an andere Räume oder Orte zu unterliefern, die nicht die vom Kunden benutzten und vertraglich festgelegten sind.

Art. 13 - Rücktritt vom Liefervertrag

Beabsichtigt der Kunde, vom Liefervertrag zurückzutreten, hat er aufgrund von Art. 8 dieses Reglements dem Betreiber eine schriftliche Kündigung zu übermitteln und das Datum zur Entfernung des Zählers zu vereinbaren.

Bis zur formalen Kündigung bleibt er der einzige Verantwortliche gegenüber dem Betreiber sowie Dritten und haftet für jede zivil- und strafrechtliche Folge.

Im Übernahmefall muss der Kunde in einer schriftlichen Mitteilung die Daten des neuen Eigentümers bzw. Nutzers sowie den Zählerstand angeben. In diesem Fall versteht sich der Liefervertrag zum Datum der Vertragsunterzeichnung durch den Übernehmer als gekündigt. Bis zu diesem Datum bleibt der Kunde der einzige Verantwortliche gegenüber dem Betreiber sowie Dritten und haftet für jede zivil- und strafrechtliche Folge.

Der Übernehmer muss den Liefervertrag in den vom Betreiber vorgesehenen Modalitäten abschließen.

Der Betreiber hat das Recht, neue Lieferungen an säumige Kunden abzulehnen, unbeschadet der Bestimmungen zur Kautionshöhe laut Art. 6.

Im Todesfall muss die für den Kunden in den Besitz eintretende Person innerhalb von sechs Monaten die Änderung des Vertragsinhabers vornehmen.

Art. 14 - Haftung des Kunden für Gebrauch und Erhalt des Abzweigs

Der Kunde hat die verkehrsübliche Sorgfalt walten zu lassen, um die Anlagen und Geräte der städtischen Trinkwasserleitung vor Manipulationen und Beschädigungen zu bewahren.

Der Kunde haftet demnach für Schäden, die seinem Verschulden oder seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben sind, und hat mögliche Reparaturkosten zu ersetzen.

Art. 15 - Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten des Dienstes

Soweit vorherseh- bzw. programmierbar, zeigt der Betreiber mit den in der Trinkwasserversorgungssatzung festgelegten Modalitäten, Zeiten und Verfahren jede mögliche Unterbrechung, Begrenzung, Erhöhung oder Verringerung des Wasserlieferdrucks an, die auf technische Ursachen, höhere Gewalt, Schäden, Unfälle, Streiks etc. zurückzuführen sind.

Sollten sich diese Vorfälle aus Gründen ereignen, die von der Bereitschaft des Betreibers unabhängig und Ursache für Schäden an den Innenanlagen der Kunden sind, lehnt der

Betreiber jede Haftung ab.

Die Kunden, die einer absoluten Kontinuität des Dienstes bedürfen, müssen daher für die Installation einer geeigneten und für ihre Bedürfnisse ausreichenden Reserveanlage sorgen. Ebenso müssen Innenanlagen ausreichend bemessen und angemessen geschützt werden, um auch anomalen Belastungen standzuhalten.

Im Falle von Wasserknappheit kann der Betreiber auf Anordnung der zuständigen Behörde dem Verbrauch seiner Kunden Beschränkungen auferlegen.

III - FESTSTELLUNG DER VERBRÄUCHE - ZAHLUNGSMODALITÄTEN - ZÄHLER

Art. 16 - Quantifizierung der Verbräuche und Bezahlung des Wassers

Jeder Wasserverbrauch geht zu Lasten des Kunden.

Das Wasser wird entsprechend des vom Zähler angezeigten und in der Rechnung aufgeführten Verbrauchs bezahlt. Modalitäten und Häufigkeit der Verbrauchsfeststellung und Berechnung sowie der jeweiligen Bezahlungen sind in der Trinkwasserversorgungssatzung festgelegt.

Der belastete Betrag wird anhand des vom Zähler gemessenen Verbrauchs berechnet und nach dem gültigen Preisverzeichnis tarifiert.

Der anhand der vertraglichen Mindestabnahmemenge berechnete Betrag ist auch bei vollständiger oder teilweiser Nichtbenutzung fällig. Der über diese Menge hinaus gehende Verbrauch wird als "Mehrverbrauch" betrachtet.

Auf die nach der Frist erfolgten Zahlungen werden die Verzugszuschläge in fester Höhe sowie die Verzugszinsen angewendet, die ab dem Datum der Rechnungsfälligkeit bis zum endgültigen Einzug entsprechend der Angaben im Preisverzeichnis berechnet werden.

Bei Nichtbezahlung fordert der Betreiber den Kunden schriftlich auf, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Erhält er bis zum Ablauf der darin gesetzten Frist keine Zahlung, fordert der Betreiber den Kunden per Einschreibebrief mit Rückschein zur Erfüllung innerhalb der neu gesetzten endgültigen Frist auf. Vergeht auch diese Frist ohne Zahlungseingang, kommt es unter Belastung der entsprechenden Auslagen zur Einstellung der Wasserversorgung. Der säumige Kunde kann keinen Schadensersatz für die Einstellung der Wasserversorgung verlangen.

Bei Wiederherstellung der Versorgung ist der säumige Kunde verpflichtet, neben den oben aufgeführten Summen, die zusätzlichen Kosten für die Wiederaufnahme des Versorgungsdienstes und mögliche vom Betreiber zum Schutz seiner Rechte eingeleiteten Verfahren zu tragen.

Der Betreiber hat bei andauernder Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder widerrechtlicher Wiederaufnahme der Wassernutzung das Recht, den Zähler zu verplomben oder zu entfernen, unbeschadet jedes weiteren Rechtsverfahrens in diesem Zusammenhang.

Eingereichte Beschwerden entbinden den Kunden nicht von der vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags, mit Ausnahme spezifischer Fälle, in denen die Ratenzahlung erlaubt ist.

Anträge auf Rückerstattung von bereits bezahlten Rechnungen müssen begründet werden und dem Betreiber innerhalb von spätestens 6 Monaten nach der Rechnungsbegleichung übermittelt werden, andernfalls kommt es zum Verfall des Rückerstattungsrechts.

Art. 17 - Zähler

Die Wasserlieferung erfolgt gewöhnlich im freien Fluss über geeignete Messeinrichtungen. Die Zähler sind Eigentum des Betreibers; Typ und Kalibrierung werden vom Betreiber selbst

anhand der Art der Bewilligung und des angenommenen Verbrauchs bestimmt, den der Kunde bei Vertragsabschluss zu deklarieren hat.

Der Betreiber hat das Recht, die Zähler - gewöhnlich aus technischen Gründen - nach vorheriger Unterrichtung des Kunden auszutauschen, außer in Notfällen oder bei Unerreichbarkeit. Bei einem Zähleraustausch (aufgrund veränderter Eigenschaften der Wassernutzung) muss der Antragsteller den Liefervertrag auf eigene Kosten anpassen lassen, darunter die zusätzliche Gebühr für die Kaliberdifferenz.

Die im Preisverzeichnis angeführten Jahresmieten für die Zähler werden in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien und Bestimmungen festgesetzt.

Art. 18 - Position und Gehäuse der Zähler

Ort und Position der Zähler werden vom Betreiber bestimmt und müssen in jedem Fall für sein Personal leicht zugänglich sein.

Für die Installation der Zähler müssen vom Kunden folgende Vorschriften beachtet werden:

- a) Bereitstellung eines ausschließlichen Raums, Fachs oder Nische mit unabhängigem Zugang, möglichst außen und an der Grenze des Eigentums und von ausreichender Breite zur Aufnahme der gleichen Anzahl an Zählern wie Immobilieneinheiten vorhanden sind;
- b) Raum, Fach oder Nische müssen mit einem geeigneten Abfluss ausgestattet sein.
- c) Die Zähler müssen in Batterieauslegung mit der Verfügbarkeit eines ausreichenden Raums für die Wartung und Ablesung angeordnet werden.
- d) Bei Zählern in Räumen, Fächern oder Nischen an Außenwänden oder Einfriedungsmauern muss die Tür über das volle lichte Maß ausgelegt sein.

Der Betreiber behält sich in jedem Fall vor, alternative Lösungen zu prüfen, die mit den oben beschriebenen Vorschriften vereinbar sind.

Der Betreiber kann die Umsetzung des Zählers auf Kosten des Kunden verlangen, sollte sich der Zähler aufgrund von normativen oder anderen Änderungen in Bezug auf die ursprüngliche Unterbringung an als gefährlich eingestuft oder ungeeigneter Stelle befinden.

Die Erstellung der Einrichtung zum Schutz des Zählers geht, unter Beachtung der jeweiligen städtebaulichen Bestimmungen zu Lasten des Kunden, der ebenfalls die Wartung zu übernehmen hat.

Die Zähler haben vom Betreiber angebrachte Siegel.

Die Manipulation der Siegel und jede andere Operation, die den regulären Betrieb des Zählers verändert, liegen in der Verantwortung des Kunden. Diese Vorgänge können zu Rechtsverfahren gegen den Kunden, zur unverzüglichen Einstellung der Versorgung, zur Aufhebung des Liefervertrags und zur Anwendung der im gültigen Preisverzeichnis vorgesehenen Strafen führen.

Der Kunde ist der Verwahrer des Zählers, des Zubehörs sowie der Leitungen und haftet somit für jede Manipulation oder Beschädigung auch durch Dritte oder Unbekannte, soweit diese auf die Nachlässigkeit des Kunden selbst zurückzuführen sind.

Der Eigentümer, Mieter oder Nutzer der Immobilieneinheit bleibt für die Aufbewahrung des Zählers bis zur Beendigung des Liefervertrags verantwortlich.

Die Zähler können nicht ohne Einwilligung des Betreibers und ausschließlich durch dessen Beauftragte umgesetzt werden.

Die Unterbringung des Zählers an gemeinschaftlich genutzten Orten befreit den Kunden nicht

von den oben genannten Verantwortlichkeiten.

Art. 19 - Zählerstörungen

Im Störfall ist der Kunde verpflichtet, den Betreiber unverzüglich zu informieren, damit dieser die nötigen Maßnahmen ergreifen kann. Die Reparaturen und gegebenenfalls erforderlichen Auswechselungen der Zähler gehen - außer bei Vorsatz und durch Frost oder Nachlässigkeit entstandene Schäden - zu Lasten des Betreibers.

Art. 20 - Zählerablesung

Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern des Betreibers oder von diesem beauftragten Personal jederzeit den Zugang zu den Messeinrichtungen für die Feststellung der Verbräuche zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die Ablesung der Zähler erfolgt gewöhnlich in regelmäßigen, in der Trinkwasserversorgungssatzung festgelegten Abständen. Im Bedarfsfall hat der Betreiber das Recht, zusätzliche Ablesungen vorzunehmen.

Bei Abwesenheit des Kunden (während des normalen Ablesezyklus) händigt der Betreiber eine dafür vorgesehene Mitteilung aus, die mit der Angabe des Zählerstands zurückzusenden ist.

Teilt der Kunde nicht in kurzer Zeit und in den vorgesehenen Modalitäten den Zählerstand mit, stellt der Betreiber - unter Vorbehalt des Ausgleichs nach erfolgter Ablesung - eine Rechnung aus über die anhand des Durchschnittsverbrauchs ähnlicher vorheriger Zeiträume errechnete Summe, wobei der anhand der vertraglichen Mindestabnahmemenge berechnete Betrag auch bei vollständigem oder teilweisem Nichtverbrauch fällig ist.

Bei Neukunden, das heißt nicht vorhandenen historischen Daten, wird der Verbrauch unter Vorbehalt des Ausgleichs nach erfolgter Ablesung anhand von Kunden mit ähnlicher Vertragsart berechnet.

Sollte die fehlende Übermittlung des Zählerstands durch den Kunden weiter anhalten, kann der Betreiber nach vorheriger schriftlicher Anzeige die Trinkwasserversorgung einstellen und die Wiederaufnahme der Lieferung von der Feststellung des Verbrauchs und, soweit möglich, der Umsetzung des Zählers an einen zugänglichen und leicht ablesbaren Ort abhängig machen.

Art. 21 - Unregelmäßiger Zählerbetrieb

Sollte es zu einem unregelmäßigen Zählerbetrieb kommen, wird der Wasserverbrauch für den gesamten Zeitraum, in dem der Gerätebetrieb als zweifelhaft eingestuft wird, und bis zur Auswechslung des Zählers, in der Höhe des gleichen Vorjahreszeitraums eingeschätzt. Bei Neukunden, das heißt nicht vorhandenen historischen Daten, wird der Verbrauch anhand von Kunden mit ähnlicher Vertragsart berechnet. Der Kunde kann in jedem Fall besondere Umstände, die eine Festlegung abweichender Berechnungskriterien ermöglichen, schriftlich zur Anzeige bringen.

Im Falle von dem Kunden zuzuschreibenden Zählermanipulationen wird der Verbrauch vom Betreiber aufgrund vorhandener objektiver Feststellungen bestimmt.

Art. 22 - Zählerprüfung auf Verlangen des Kunden

Glaubt ein Kunde, einen unregelmäßigen Zählerbetrieb festzustellen, veranlasst der Betreiber auf schriftlichen Antrag und nach Entrichtung eines im Preisverzeichnis aufgeführten Betrags die angemessenen Prüfungen mit Hilfe eines Stichprobenmessgeräts oder anderen geeigneten Instrumenten.

Der Kunde kann bei Übernahme der entsprechenden Kosten persönlich oder durch einen Vertreter an den Prüfungen teilnehmen.

Über die Messprüfung wird ein entsprechender Bericht aufgesetzt, der auch vom Kunden bzw. seinem Vertreter, soweit anwesend, unterschrieben werden muss.

Sollte die Prüfung einen unregelmäßigen Betrieb zu Ungunsten des Betreibers ergeben, wird dieser den Ausgleich der im vorigen Jahr ausgestellten Rechnungen vornehmen und dem Kunden den über den im ersten Abschnitt genannten Betrag hinausgehenden Anteil belasten. Ergibt die Prüfung einen unregelmäßigen Betrieb zu Ungunsten des Kunden, übernimmt der Betreiber die Kosten der Prüfung und sorgt für die Rückerstattung des vom Kunden zu ihrer Durchführung entrichteten Betrags sowie der fälschlicherweise berechneten Summen für einen Zeitraum nicht über ein Jahr.

Diese Rückerstattungen und Beitreibungen werden auf der Grundlage des arithmetischen Mittelwerts der an der Prüfbank festgestellten Abweichungen gegenüber der gesetzlich vorgesehenen Toleranzgrenzen vorgenommen - das heißt 5 % (fünf Prozent) und 2 % (zwei Prozent) über bzw. unter den erklärten Verbräuchen in Bezug auf die für die Bankprüfung festgelegten maximalen und minimalen Durchflussmengen.

Ergibt die Prüfung dagegen den einwandfreien Betrieb des Zählers innerhalb der vorgesehenen Toleranzen, stellt der Betreiber dem Kunden sämtliche Ausgaben in Rechnung, welche die mit der Prüfung in Zusammenhang stehenden Arbeiten betreffen und den im ersten Abschnitt genannten Betrag übersteigen.

IV - BESTIMMUNGEN FÜR INNENANLAGEN

Art. 23 - Allgemeine Vorschriften und Abnahmeprüfungen

Die nach dem Zähler erstellte Anlage zur Wasserverteilung in privatem Besitz wird interne Anlage genannt und zu Lasten des Kunden unter Beachtung der geltenden Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes Nr. 46/90 und nachfolgenden Änderungen, sowie der einschlägigen Regelungen ausgeführt.

Es ist kein Anschluss zwischen zwei Innenanlagen zulässig, die zu verschiedenen Zählern und Verträgen gehören, auch wenn sie sich im selben Gebäude oder Besitz befinden.

Der Betreiber behält sich vor, Funktionsvorschriften für die Erstellung der Innenanlagen entsprechend spezifischer technischer und Gebrauchsbedingungen zu formulieren.

Er behält sich außerdem vor, die korrekte Ausführung der Innenanlagen zu überprüfen, wo er es für angebracht hält, auch ohne eigene Vorschriften.

Sollten diese Installationen für nicht fachgerecht eingestuft werden, kann der Betreiber die Wasserlieferung bis zu ihrer Anpassung an die festgelegten Vorschriften verweigern bzw. einstellen.

Art. 24 - Anschluss von Anlagen und Geräten

Es ist verboten, die Trinkwasserversorgungsleitungen mit Fremdstoffen bzw. Geräten oder Rohren zu verbinden, die Dampf, heißes oder nicht trinkbares Wasser enthalten oder zu anderen Wasserleitungen gehören.

Abweichungen von diesen Grundprinzipien können auf Einreichung des zugehörigen Projekts gewährt werden, soweit mit Hilfe spezifischer Geräte jede Verunreinigung des Trinkwassers vermieden wird. Diese Geräte müssen unmittelbar vor die betreffende Anlage geschaltet werden.

Es ist außerdem verboten, die Trinkwasserrohre an Geräte zur Spülung von Latrinen anzuschließen, ohne die offenen Kästen mit Schwimmerhähnen zwischenschalten.

Diese vorgenannten Kästen müssen, soweit sie ohne doppelte Befehlstaste für den (vollständigen oder teilweisen) Ablass bzw. Spültaste sind, zwecks Verbrauchsbeschränkung mit einer auf das Minimum eingestellten Füllstandsregelung ausgestattet sein.

Die gemeinschaftlich benutzten Urinale und Hähne in Waschbecken (öffentliche und private Büros mit über 20 Beschäftigten, Restaurants etc.) müssen mit automatischen Schließvorrichtungen versehen werden.

Alle Ausgüsse müssen Wasser oberhalb des höchsten zulässigen Füllstands der Aufnahmebecken abgeben.

Die Innenanlage muss mit Hilfe spezieller Isolieranschlüsse elektrisch vom Straßennetz isoliert werden und darf nicht als Erdung bzw. Erder für den Anschluss elektrischer Anlagen verwendet werden.

Sollte der Kunde auch Wasser aus Brunnen oder anderen Leitungssystemen entnehmen, sind Anschlüsse zwischen den unterschiedlich belieferten Innenanlagen streng verboten.

Die Installationen zum Anheben des Wassers im Gebäudeinnern müssen so ausgeführt sein, dass über die obligatorische Installation von Rückschlagventilen oder ähnlichen Vorrichtungen der Rücklauf des gepumpten Wassers in das Netz auch im Störfall der zugehörigen Geräte verhindert wird.

Der direkte Einsatz der Pumpen in den von den Straßenleitungen abgezweigten Rohren ist in jedem Fall verboten. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung führt zur Anwendung der im Preisverzeichnis angeführten Strafen.

Art. 25 - Tanks - Erder

Sollte eine Sammlung von Wasser in Tanks unbedingt erforderlich sein, muss sich der Ausguss oberhalb des maximalen Füllstands befinden.

Es ist im übrigen verboten, die Wasserleitungen als Erdungen bzw. Erder für angeschlossene Leitungen elektrischer Geräte oder Telefonanlagen zu verwenden.

Der Betreiber verlangt die vollständige Rückerstattung für Schäden, die infolge der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen.

Art. 26 – Änderungen an der Lieferanlage

Der Betreiber kann bei angemessener Begründung die Änderungen vorschreiben, die er für den korrekten Betrieb der Anlagen für notwendig erachtet; der Kunde ist verpflichtet, diese innerhalb der festgelegten Fristen vorzunehmen.

Bei Nichterfüllung hat der Betreiber das Recht, die Versorgung einzustellen, bis der Kunde die verlangten Änderungen durchgeführt hat. Er ist weder berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, noch sich von den vertraglichen Pflichten als befreit zu betrachten.

Der Kunde darf keine Änderungen am Installationsort des Zählers, noch an dem vom Betreiber ausgeführten Anschluss vornehmen. Bei Nichtbeachtung hat der Betreiber das Recht, die Versorgung nach vorheriger Mitteilung an den Kunden einzustellen.

Art. 27 - Verluste, Schäden, Haftung

Der Kunde ist für die gute Ausführung und Wartung der Innenanlagen verantwortlich.

Bei nicht leicht feststellbaren und dem Kunden unbekanntem Undichtigkeiten oder Verlusten der Innenanlagen kann nach rechtzeitiger Anzeige und Einreichung geeigneter technischer Dokumente zur Ausweisung der Ursachen, die zu dem Verlust und deren Entfernung geführt haben, eine Reduzierung der berechneten Beträge nach den im Preisverzeichnis angeführten Modalitäten gewährleistet werden.

Der Betreiber darf im übrigen in keinsten Weise für Schäden haftbar gemacht werden, die von den Innenanlagen ausgehen können.

Art. 28 - Aufsicht

Der Betreiber hat das Recht, Inspektionen an den Anlagen und Geräten zur Verteilung und Nutzung des Wassers im Innern des Privateigentums vorzunehmen.

Das vom Betreiber beauftragte und mit Erkennungsausweisen ausgestattete Personal hat daher das Recht, sowohl für die regelmäßige Überprüfung des Verbrauchs als auch für die Feststellung von Veränderungen oder Störungen an Leitungen oder Zählern bzw. des regelmäßigen Betriebs der Anlage und des Versorgungsdienstes Zutritt zu verlangen.

Im Falle des Widerspruchs oder der Behinderung behält sich der Betreiber vor, die Wasserversorgung nach vorheriger förmlicher Mahnung so lange einzustellen, bis der

regelmäßige Anlagenbetrieb festgestellt wird, ohne dass dies den Kunden zu einer Schadensersatz- oder Ausgleichsforderung irgendeiner Art berechtigen könnte.
Es bleibt ebenso das Recht des Betreibers auf Kündigung des Liefervertrags nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und Einforderung der Begleichung aller angefallenen Forderungen unbeschadet.

V - WASSER FÜR BESONDERE ZWECKE

Art. 29 - Trinkwasser für verschiedenen Gebrauch

Für jeden Gebrauch von Trinkwasser, der nicht unbedingt für häusliche oder Löschzwecke ist, muss ein getrennter Anschluss erfolgen. Der Kunde muss daher einen besonderen Lieferantrag stellen, der je nach Verfügbarkeit und unter Anwendung der im Preisverzeichnis vorgesehenen Bedingungen gewährt werden kann.

Art. 30 - Anlagen für Baustellen

Für provisorische Entnahmestellen für Baustellen wird neben den Gebühren für Anschluss, mögliche Erweiterung oder Ausbau eine Abgabe im Verhältnis zum Durchmesser des installierten Zählers nach den Angaben des Preisverzeichnisses fällig.

Nach Fertigstellung des Gebäudes muss das Unternehmen die Kündigung der Lieferung zu Baustellenzwecken einreichen.

Nach dem vom Eigentümer oder Nutzer gestellten Antrag auf endgültigen Anschluss führt der Betreiber die erforderlichen technischen Prüfungen auf Eignung des Anschlusses durch, um den entsprechenden Liefervertrag abzuschließen.

Art. 31 - Kühl- und Klimaanlage, Befeuchter, Autowaschanlagen, kleine Springbrunnenanlagen, Becken, Anlagen für die Fischzucht und ähnlichen Gebrauch

Neben den Gebühren für Anschluss, mögliche Erweiterung oder Ausbau wird eine Abgabe im Verhältnis zum Durchmesser des installierten Zählers nach den Angaben des Preisverzeichnisses fällig.

Art. 32 - Besprengungsanlagen

Neben den Gebühren für Anschluss, mögliche Erweiterung oder Ausbau wird eine Abgabe im Verhältnis zum Durchmesser des installierten Zählers nach den Angaben des Preisverzeichnisses fällig.

Unter Gießzwecken versteht sich der Gebrauch des Wassers aus mehreren Hähnen und alle fest installierten automatischen Anlagen.

Art. 33 - Schwimmbecken

Neben den Gebühren für Anschluss, mögliche Erweiterung oder Ausbau wird eine Abgabe im Verhältnis zum Durchmesser des installierten Zählers nach den Angaben des Preisverzeichnisses fällig.

Die Kalibrierung des Zählers wird vom Betreiber nach den festgelegten technischen Kriterien bestimmt. Die Kunden sind verpflichtet, die Zeiten für die Befüllung mit dem Betreiber zu vereinbaren.

Art. 34 - Bestimmungen für Löschposten

Für die Versorgung von Löschposten kann der entsprechende Vertrag auch von dem für andere Nutzungen unter Anwendung der im Preisverzeichnis vorgesehenen Bedingungen differenziert werden. Die spezifischen Entnahmestellen für die Versorgung, die in keiner Weise für andere Zwecke verwendet werden dürfen, bleiben in jedem Fall differenziert.

Der Betreiber sorgt für die Erstellung dieser Entnahmestellen mit Absperrhähnen sowie für die Installation besonderer Zähler. Der Kunde muss dem Betreiber den von der Feuerwehr genehmigten Installationsplan der Löschposten vorlegen. Ebenso muss er bei Änderungen für die Aktualisierung des Plans sorgen und diese sofort zur Anzeige bringen.

Bei Nichtbeachtung hat der Betreiber das Recht, dem Kunden gegenüber die im Preisverzeichnis aufgeführten Strafen anzuwenden.

Die Betätigungsgeräte für die Löschposten werden mit einem speziellen Siegel versehen. Auf schriftliche Anfrage des Kunden und nach Entrichtung der entsprechenden Gebühren erteilt der Betreiber die Erlaubnis zur Entfernung der Siegel zu Prüfzwecken gemäß den Modalitäten, die von Fall zu Fall anhand der technischen Anforderungen der Anlage bestimmt werden.

Der Kunde darf sich des Löschpostens ausschließlich im Brandfall und für auf die Löscharbeiten beschränkte Operationen bedienen.

Wurde von einem Löschposten Gebrauch gemacht, hat der Kunde den Betreiber davon innerhalb von 24 Stunden zu unterrichten, damit dieser die Neuansbringung der Siegel vornehmen kann. Sollte der Betreiber nicht innerhalb der vorgenannten Frist informiert werden und/oder der Bruch der Siegel für andere als Löschzwecke festgestellt werden, muss der Kunde neben den vom Preisverzeichnis vorgesehenen Gebühren sämtliche Kosten für die Maßnahmen tragen, die der Betreiber zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Entnahmestelle, einschließlich der Neuansbringung der Siegel, einleitet, unbeschadet des sonstigen festgestellten Schadens und der einschlägigen Strafbestimmungen.

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Wasserdruck und Durchflussmenge beim Gebrauch.

Art. 35 - Gebühren für Löschposten

Der Kunde muss eine Jahresgebühr entrichten, die auch nach dem für die anderen Nutzungen vorgesehenen Rhythmus aufgeteilt werden kann: Diese Gebühr wird anhand der Anzahl und des Typs der installierten Löschposten, wie im Preisverzeichnis vorgesehen, bestimmt.

Art. 36 – Kautionshinterlegung für Löschposten

Beim Abschluss und auch im Zuge des Liefervertrags für Löschposten verlangt der Betreiber vom Kunden zur Gewährleistung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen eine Kautionshinterlegung, deren Höhe anhand der Anlageneigenschaften und mit Bezug auf das gültige Preisverzeichnis bestimmt wird. Diese Kautionshinterlegung kann auch im Laufe der Lieferung anhand der Preisentwicklung aktualisiert werden.

Es versteht sich bereits bei Abschluss des Vertrags als vereinbart, dass diese Kautionshinterlegung zur Deckung möglicher Forderungen und soweit es zu Unregelmäßigkeiten beim Gebrauch der

Löschposten kommt, einbehalten wird, ohne dass dadurch ein weiteres gerichtliches Vorgehen beeinträchtigt wird.

Art. 37 - Aktivierung und Übergabe der Entnahmestelle für Löschposten

Nach Fertigstellung der Innenanlage durch den Kunden sorgt der Betreiber gleichzeitig mit der Aktivierung der Entnahmestelle und dem Anbringen der Siegel für die Erstellung eines vom Kunden zu unterzeichnenden Übergabeprotokolls, aus dem der wirksame Betrieb, die einwandfreie Dichtigkeit der Anlage sowie Position und Anzahl der installierten Löschposten hervorgehen.

Von diesem Zeitpunkt an ist der Kunde für die Wirksamkeit der Anlage, einschließlich der Siegel, verantwortlich und kann den Betreiber nicht mehr für Schadensereignisse belangen, die auf eine fehlende Wirksamkeit der Entnahmestelle zurückzuführen sind.

Der Kunde haftet ebenfalls für den dauernden Verbleib des im Zuständigkeitsbereich des Kunden liegenden und bei Übergabe versiegelten Schiebers in der offenen Stellung.

Für die tatsächlich anhaltende Wirksamkeit der Anlage muss der Kunde auf eigene Kosten an der Innenanlage ein dem vorgenannten Schieber oder Zähler nachgeschaltetes Manometer installieren.

Die für die Löschposten fälligen Gebühren sind im Preisverzeichnis angegeben.

Sollte die Feuerwehr oder der Betreiber die Erstellung eines Sammelbeckens mit zugehöriger Hebeanlage und Autoklav zur Bedienung des Löschnetzes des Kunden vorschreiben, muss dieser einen gesonderten Vertrag unterschreiben.

Die vertragliche Mindestabnahmemenge, Bemessung des Anschlusses und entsprechenden Gebühren können dem Preisverzeichnis entnommen werden.

Bei Erstellung eines Sammelbeckens ist keine zusätzliche Gebühr für die nach dem Zähler installierten Löscheräte (Hydranten, Kästen etc.) fällig.

Im Falle eines Netzausbaus ist der Kunde zur Zahlung der Kosten für die Verlegung eines Rohrs mit dem erforderlichen Durchmesser verpflichtet, wobei ihm eine Reduzierung des im Preisverzeichnis vorgesehenen Entgelts um 50 % zuerkannt wird.

Der Kunde hat das Recht, eine größere Bemessung der Entnahmestelle zu beantragen; die Kosten und Gebühren gehen dabei zu seinen Lasten.

VI - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 38 - Identifizierung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter des Betreibers bzw. das von ihm beauftragte Personal, sind mit einem Erkennungsausweis ausgestattet, den sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben vorzeigen müssen.

Art. 39 - Allgemeine Vorschriften

Der Betreiber verpflichtet sich zur Bekanntgabe jeder an der Wasserlieferung vorzunehmenden Änderung aufgrund von eingetretenen und unabdinglichen Anforderungen technischer oder gesetzlicher Natur, die zu Modifikationen an den Innenanlagen und/oder Gebrauchsgeräten des Kunden führen. Dieser verpflichtet sich, die Änderungen anzunehmen und auf eigene Kosten in Übereinstimmung mit dem Betreiber auszuführen.

Art. 40 - Einstellung der Wasserversorgung

Neben den in den vorherigen Artikeln des Reglements vorgesehenen Fällen behält sich der Betreiber das Recht auf Einstellung der Wasserlieferung nach schriftlicher Mitteilung vor:

- a) wenn Anlage und Messeinrichtung nach Änderungen, die ohne Mitteilung an den Betreiber vorgenommen wurden, sich an ungeeigneter Stelle befinden und der Kunde nicht zu ihrer Unterbringung gemäß den Vorschriften des Betreibers bereit ist;
- b) wenn Anlage und Zähler aufgrund nicht autorisierter Verbrauchserhöhung einzeln oder zusammen nicht ausreichend erscheinen;
- c) wenn die Wasserrechnung nicht regelmäßig bezahlt wird;
- d) wenn dem Personal oder den beauftragten Mitarbeitern des Betreibers der Zugang zwecks Ablesung des Zählers oder jeder sonstigen für nötig erachteten Kontrolle oder Überprüfung verweigert wird;
- e) infolge von festgestellten Wasserverlusten oder Störungen an den Anlagen und/oder Gebrauchsgeräten;
- f) wenn die Siegel des Zählers und/oder der Anlagen manipuliert wurden (in diesem Fall entspricht die dem Kunden auferlegte Strafe dem angenommenen Verbrauch, der aufgrund der installierten Geräte berechnet wird, oder bei deren Fehlen, auf der Grundlage von Kunden mit ähnlichen Verbräuchen, und zwar für einen Zeitraum ab dem Datum der letzten Zählerablesung);
- g) wenn für den Kunden, auf den der Vertrag ausgestellt ist, eine andere Person nachfolgt, welche die vorgeschriebene Umschreibung nicht vornehmen lassen will;
- h) wenn an der Verteilungsanlage keine Zähler mit regulärem Liefervertrag installiert sind; in diesem Fall kann außerdem die Verteilungsanlage entfernt werden ohne jede Verpflichtung zur Rückerstattung oder Wiederherstellung zu Lasten des Betreibers;
- i) wenn die Einrichtung, in der der Zähler untergebracht ist, den Bestimmungen der zuständigen Behörden widerspricht;
- l) wenn es die Regelmäßigkeit des Versorgungsdienstes vorübergehend erfordern sollte;
- m) wenn der Gebrauch der Wasserverteilungsanlage von dem beantragten und im Liefervertrag aufgeführten abweichen sollte;

n) in jedem weiteren Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement.
Der Kunde kann in keinem Fall eine Ersatzleistung für den Schaden verlangen, der ihm infolge der Versorgungseinstellung entstanden sein sollte.

Art. 41 - Strafen

Die für den Kunden anzuwendenden Strafen im Falle der Nichteinhaltung dieses Reglements, der Gesetze oder vertraglichen Verpflichtungen können dem Preisverzeichnis entnommen werden.

Art. 42 - Beschwerden

Beschwerden sind dem Betreiber in den aus der Trinkwasserversorgungssatzung hervorgehenden Modalitäten, Fristen und Verfahren zu übermitteln.

Art. 43 - Anwendbares Recht - Streitigkeiten

Alle nicht in diesem Reglement und im Preisverzeichnis aufgeführten Fälle unterliegen den einschlägigen Gesetzen, Bestimmungen, Vorschriften und gültigen Gebräuchen.

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Betreiber und dem Kunden ist das Amtsgericht Varese oder das ausdrücklich im Vertrag angegebene und mit den anwendbaren Gesetzen übereinstimmende Gericht zuständig.

Art. 44 – Änderungen des Reglements

Sollte dieses Reglement in der Zukunft Änderungen unterliegen, wird der Kunde darüber an seinem Wohnsitz sowie über Anschlag am schwarzen Brett des Betreibers und der Gemeinde informiert.

Es versteht sich, dass die Änderungen des Reglements 30 (dreißig) Tage nach Mitteilung ohne erfolgte Vertragskündigung als vom Kunden vollständig angenommen betrachtet werden.